

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sollen, und namentlich die Entscheidungen über die zu leistenden Unterstützungsbeiträge an einzelne Mitglieder sind in den Ausschußsitzungen unter dem Voritze und der Leitung des Vorstandes oder dessen Stellvertreters in Berathung zu ziehen, und darüber Beschlüsse zu fassen.

§. 24.

Um in den Ausschußsitzungen einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist außer dem Vorstande die Anwesenheit zweier Ausschüße erforderlich, wobei der erste seine Stimme zuerst abzugeben und bei Meinungsverschiedenheit der zwei Ausschüße die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 25.

Die Stimmen der Mitglieder werden persönlich und mit Ausnahme der Wahlen §. 16 Punkt 2, mündlich abgegeben.

§. 26.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen und des Ausschusses sind eigene Protokolle von dem Sekretär zu führen, und die Protokolle der Generalversammlungen von dem Vorstzenden, den übrigen Ausschüßen und dem Sekretär als Schriftführer, jene aber der Ausschußsitzungen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 27.

Der Vorstand des Vereines wird auf drei Jahre, die übrigen drei Ausschüße so wie die Ersatzmänner, werden aber nur auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die angenommenen Wahlen können nur in der Generalversammlung niedergelegt werden; die abtretenden Mitglieder des Ausschusses sind wieder wählbar.

§. 28.

Der Vereinskassenschuß mit dem Vorstande an der Spitze